

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT URFAHR-UMGEBUNG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30. Juli 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Änderung der Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding festgelegt werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RBGI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- Apotheke Feldkirchen, Gewerbeparkstraße 2, 4101 Feldkirchen
- Apotheke am Berg, Hohe Straße 199, 4040 Gramastetten
- Apotheke Ottensheim, Hostauerstraße 87, 4100 Ottensheim
- Buchen Apotheke, Golfplatzstraße 2, 4048 Puchenau
- Apotheke Walding, Rohrbacher Straße 1, 4111 Walding

wie folgt verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Apotheke Feldkirchen, 4101 Feldkirchen:

Montag - Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

b) Apotheke am Berg, 4040 Gramastetten:

Montag - Freitag	08.00 bis 18.00 Uhr	
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

c) Apotheke Ottensheim, 4100 Ottensheim:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.15 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

d) Buchen Apotheke, 4048 Puchenau:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 14.00 Uhr	

e) Apotheke Walding, 4111 Walding:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt

§ 2

Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

Gruppe	Apotheken	
Gruppe 1	Apotheke Feldkirchen, 4101 Feldkirchen	
Gruppe 2	Apotheke Walding, 4111 Walding	
Gruppe 3	<i>St. Hubertus-Apotheke, 4082 Aschach</i>	bzw. Verweis auf diensthabende Apotheke in Linz-Urfahr
Gruppe 4	<i>Christophorus-Apotheke, 4070 Eferding</i>	bzw. Verweis auf diensthabende Apotheke in Linz-Urfahr
Gruppe 5	<i>Stadtapotheke, 4070 Eferding</i>	bzw. Verweis auf diensthabende Apotheke in Linz-Urfahr
Gruppe 6	Buchen Apotheke, 4048 Puchenau	
Gruppe 7	Apotheke am Berg, 4040 Gramastetten	
Gruppe 8	Apotheke Ottensheim, 4100 Ottensheim	

*Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen / Eferding bzw. des Magistrat Linz geregelt.

(2) Die Notfallbereitschaft für die Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding beginnt täglich um 8.00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) An Werktagen von Montag bis Freitag in der Mittagspause bzw. an Samstagnachmittagen von 12.00 bis 17.00 Uhr entfällt die Notfallbereitschaft gem. Abs. 1 und 2 der öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding und diese verweisen an die geöffneten Apotheken in Linz (Apotheke Lentia) bzw. in Eferding (Christophorus-Apotheke).

(5) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20.00 Uhr zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 Notfallbereitschaft leisten.

(6) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding haben zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 dann Notfallbereitschaft zu leisten, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz im jeweiligen Ort im Rahmen des hausärztlichen Notdienstes Dienst (Ordinationsdienst) leistet.

- a) Die Leistung dieser HÄND-Notfallbereitschaft entfällt für die Apotheke Feldkirchen in 4101 Feldkirchen, wenn die
- a. St. Hubertus Apotheke in 4082 Aschach,
 - b. Christophorus Apotheke in 4070 Eferding,
 - c. Stadtapotheke in 4070 Eferding,
 - d. Apotheke Ottensheim in 4100 Ottensheim, oder die
 - e. Apotheke Walding in 4111 Walding
- Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 wechselnd in der beschriebenen Reihenfolge laut Tabelle bzw gemäß dem Wechseldienst des Bezirks Eferding turnusmäßig leistet.
- b) Die Leistung dieser HÄND-Notfallbereitschaft entfällt für die Apotheke am Berg in 4040 Gramastetten, wenn die
- a. Buchen Apotheke in 4048 Puchenau,
 - b. Apotheke Ottensheim in 4100 Ottensheim,
 - c. Resch Apotheke in 4020 Linz,
 - d. Apotheke Lentia in 4020 Linz,
 - e. Stern Apotheke in 4020 Linz,
 - f. Rosenauer Apotheke in 4020 Linz,
 - g. St. Markus Apotheke in 4020 Linz, oder die
 - h. Apotheke im Pro in 4020 Linz (zurzeit BD Apotheke Rosenauer)
- Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 wechselnd in der beschriebenen Reihenfolge laut Tabelle bzw gemäß dem Wechseldienst der Stadt Linz turnusmäßig leistet.
- c) Die Leistung dieser HÄND-Notfallbereitschaft entfällt für die Apotheke Ottensheim in 4100 Ottensheim, wenn die
- a. Buchen Apotheke in 4048 Puchenau,
 - b. Apotheke Walding in 4111 Walding,
 - c. Apotheke am Berg in 4040 Gramastetten,
 - d. Apotheke Feldkirchen in 4101 Feldkirchen,
 - e. Resch Apotheke in 4020 Linz,
 - f. Apotheke Lentia in 4020 Linz, oder die
 - g. Stern Apotheke in 4020 Linz
- Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 wechselnd in der beschriebenen Reihenfolge laut Tabelle bzw gemäß dem Wechseldienst der Stadt Linz turnusmäßig leistet.

- d) Die Leistung dieser HÄND-Notfallbereitschaft entfällt für die Buchen Apotheke in 4048 Puchenau, wenn die
- a. Apotheke Ottensheim in 4100 Ottensheim,
 - b. Apotheke Walding in 4111 Walding,
 - c. Apotheke am Berg in 4040 Gramastetten
 - d. Resch Apotheke in 4020 Linz,
 - e. Stern Apotheke in 4020 Linz,
 - f. Apotheke Lentia in 4020 Linz,
 - g. Rosenauer Apotheke in 4020 Linz,
 - h. St. Markus Apotheke in 4020 Linz, oder die
 - i. Apotheke im Pro in 4020 Linz (zurzeit BD Apotheke Rosenauer)
- Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 wechselnd in der beschriebenen Reihenfolge laut Tabelle bzw gemäß dem Wechseldienst der Stadt Linz turnusmäßig leistet.
- e) Die Leistung dieser HÄND-Notfallbereitschaft entfällt für die Apotheke Walding in 4111 Walding, wenn die
- a. Apotheke Ottensheim in 4100 Ottensheim,
 - b. Apotheke Feldkirchen in 4101 Feldkirchen, oder die
 - c. Buchen Apotheke in 4048 Puchenau
- Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 wechselnd in der beschriebenen Reihenfolge laut Tabelle leistet.

(7) Während der Notfallbereitschaft muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 30. Juli 2025 in Kraft.
(2) Mit Ablauf des 29. Juli 2025 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung vom 10. Juli 2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Ferdinand Watschinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>